



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union; COM(2017) 772 final

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Ralf Geisthardt

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien hat sich in seiner 16. Sitzung am 2. März 2018 mit der o. g. Subsidiaritätsangelegenheit befasst und empfiehlt dem Landtag folgenden Beschluss:

„Der Landtag stellt fest,

dass der Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, COM(2017) 772 final, insoweit nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, als damit eine eigene Katastrophenschutzreserve auf Unionsebene („rescEU“) geschaffen werden soll.

Die Landtagpräsidentin wird ermächtigt,

diesen Beschluss unmittelbar an die Europäische Kommission sowie weitere am Rechtssetzungsprozess in der Europäischen Union beteiligte Institutionen zu übermitteln.“

Begründung

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union u. a. dahingehend abzuändern, eine eigene Katastrophenschutzreserve auf Unionsebene zu schaffen, über deren Entsendung die Kommission entscheidet und die der Führung und Kontrolle der Kommission untersteht.

(Ausgegeben am 05.03.2018)

Schon derzeit unterstützt, koordiniert und ergänzt die Europäische Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union. Nunmehr soll der Kommission ausdrücklich gestattet werden, eigene operative Kapazitäten zu erwerben.

Die bisherige Ausgestaltung des Unionsverfahrens zum Katastrophenschutz lässt sich zwanglos mit Artikel 196 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Einklang bringen, wonach die Europäische Union insoweit eine Förderungs-, Unterstützungs- und Ergänzungszuständigkeit hat.

Wenngleich eine Ergänzungszuständigkeit nicht von vorn herein eine Ergänzung der mitgliedstaatlichen Aktivitäten bzw. Ressourcen durch das Vorhalten zusätzlicher Ressourcen auf Unionsebene ausschließt, fehlt dem Vorschlag der Kommission jedoch hinsichtlich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eine qualitativ überzeugende Begründung. Es wird rein quantitativ damit argumentiert, dass eine oder mehrere Katastrophen mit weitreichenden Folgen eintreten könnten, die zum gleichen Zeitpunkt die Kapazitäten einer kritischen Anzahl von Mitgliedstaaten übersteigen und die gegenseitige Unterstützung unmöglich machen würden, ohne genauer auszuloten, warum eine Intensivierung der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten, ggf. unter Ausbau der regional vorgehaltenen Ressourcen, insoweit nicht auch erfolgversprechend sein könnte.

Auch die Beteuerung der Kommission, der Mehrwert des Tätigwerdens der Europäischen Union ergebe sich aus der Verringerung der Verluste an Menschenleben und der ökologischen, wirtschaftlichen und materiellen Schäden, ist wenig hilfreich, da damit lediglich auf den wohl in vielen Konstellationen zutreffenden Zusammenhang zwischen erhöhtem Mitteleinsatz und verbesserten Effekten hingewiesen wird, ohne Erkenntnisse darüber beizusteuern, auf welcher Ebene eine Mittelaufstockung am sinnvollsten ist. Gerade im Bereich des Katastrophenschutzes spricht viel für die besondere Bedeutung regional spezifischer Kenntnisse und Erfahrungen, weswegen man selbst bei Übernahme der Prämisse der Kommission, wonach die Katastrophenschutzkapazitäten unionsweit in der Summe nicht ausreichend sind, nicht ohne Weiteres zu der Schlussfolgerung gelangt, deswegen müsse die Europäische Union nunmehr eigene Kapazitäten aufbauen.

Hinzu kommt, dass die Gesetzgebungskompetenz für den Katastrophenschutz in Deutschland bei den Ländern liegt und die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet sind, entsprechende Ressourcen vorzuhalten. Ergänzt wird dies durch eine Beistandspflicht des Bundes sowie anderer Länder im Falle von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen. Die personelle Untersetzung erfolgt sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene in der Breite zu einem erheblichen Teil auf ehrenamtlicher Basis. Dieses effiziente und den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf lokaler und regionaler Ebene fördernde System darf nicht durch eine Konkurrenz um Ressourcen mit EU-Kapazitäten ohne klaren Mehrwert gefährdet werden.

Soweit der Vorschlag der Kommission den Aufbau eigener Katastrophenschutzreserven der Union vorsieht, wird er in dieser Form von der angegebenen Rechtsgrundlage des Artikels 196 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht hinreichend getragen. Das Subsidiaritätsprinzip ist verletzt, weil weder überzeugend vorgetragen noch ersichtlich ist, worin der spezifische Mehrwert uni-

onseigener Kapazitäten gegenüber Handlungsalternativen auf mitgliedstaatlicher oder regionaler Ebene bestehen soll.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 2

Ralf Geisthardt
Ausschussvorsitzender